



Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)

Änderung vom 3. März 2017

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. November 2015¹ über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 und 2

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a. die Einfuhr und die Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Norwegen und für die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten nach diesen Staaten;
- b. die Einfuhr und die Durchfuhr von Tieren der Aquakultur sowie von Tierprodukten, ausgenommen tierische Samen, Eizellen und Embryonen, aus Island und die Ausfuhr dieser Tiere und Tierprodukte nach Island.

² Die Einfuhr und die Durchfuhr von Tieren, ausgenommen Tiere der Aquakultur, sowie von tierischen Samen, Eizellen und Embryonen aus Island und die Ausfuhr dieser Tiere und Tierprodukte nach Island sind in der Verordnung vom 18. November 2015² über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS) geregelt.

¹ SR 916.443.11

² SR 916.443.10

Art. 4 Bst. f^{bis}

In dieser Verordnung bedeuten:

^{f^{bis}}. *System «e-dec»*: elektronisches Datenverarbeitungssystem, das von der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005³ für die Zollanmeldung zur Verfügung gestellt wird;

Art. 5a Einfuhrverbot für Robbenprodukte

¹ Die Einfuhr von Robbenprodukten ist verboten.

² Zulässig ist:

- a. die Einfuhr von Robbenprodukten, die:
 1. aus einer Jagd im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1007/2009⁴ stammen, und
 2. begleitet sind von einer Bescheinigung nach Artikel 4 und dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1850⁵, die von einer von der EU-Kommission anerkannten Stelle ausgestellt worden ist;
- b. das Mitführen von Robbenprodukten zum Eigengebrauch;
- c. die Einfuhr von Robbenprodukten als Übersiedlungsgut;
- d. die Einfuhr von Robbenprodukten zu Ausstellungs- oder Forschungszwecken.

Art. 13 Abs. 2

² Bei Sendungen von Klautieren, Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln muss die anmeldepflichtige Person in der Zollanmeldung die Nummer der Gesundheitsbescheinigung gemäss TRACES beziehungsweise die Nummer der Bewilligung des BLV angeben.

Art. 34 Kontrolle der Einfuhr und der Durchfuhr

¹ Bei Einfuhrsendungen von Klautieren, Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln, die bei der Zollanmeldung über das System «e-dec» angemeldet werden, wird ein elektronischer Abgleich mit den in TRACES beziehungsweise im Informationssystem EDVA (Art. 42a) enthaltenen Daten durchgeführt. Beim Datenabgleich

³ SR **631.0**

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen, ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 36; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1775, ABl. L 262 vom 7.10.2015, S. 1.

⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1850 der Kommission vom 13. Oktober 2015 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Handel mit Robbenerzeugnissen, Fassung gemäss ABl. L 271 vom 16.10.2015, S. 1.

wird geprüft, ob die erforderliche Gesundheitsbescheinigung oder Bewilligung vorliegt.

² Bei Sendungen von Klauentieren, Hühnervögeln, Gänsevögeln und Laufvögeln, die nicht über das System «e-dec» angemeldet werden, kontrolliert die EZV risikobasiert, ob die erforderlichen Gesundheitsbescheinigungen oder Bewilligungen beiliegen.

³ Bei den übrigen Ein- und Durchfuhrsendungen kann die EZV stichprobenweise kontrollieren, ob die erforderlichen Begleitdokumente beiliegen.

Art. 36a Massnahmen bei der Zollanmeldung über das System «e-dec»

Ergibt die Prüfung nach Artikel 34 Absatz 1, dass die erforderliche Gesundheitsbescheinigung oder Bewilligung nicht vorliegt, so erfolgt automatisch eine Meldung an die zuständige kantonale Behörde am Ort des Bestimmungsbetriebs.

Art. 41a Verknüpfung

Die Verknüpfung von TRACES mit dem System «e-dec» richtet sich nach Artikel 101a EDAV-DS⁶.

Gliederungstitel vor Art. 42a

7a. Abschnitt: Informationssystem EDAV

Art. 42a

¹ Das Informationssystem EDAV enthält für die Ein- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten nach dieser Verordnung die Daten nach Artikel 102b EDAV-DS⁷ sowie die Daten zum Exporteur.

² Im Übrigen gelten die Artikel 102a und 102c–102i EDAV-DS.

Art. 47 Einleitungssatz

Die Kantonstierärztin, der Kantonstierarzt, die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker meldet der zuständigen Strafverfolgungsbehörde festgestellte Widerhandlungen gegen die Tierseuchen-, Tierschutz- und Lebensmittelgesetzgebung, insbesondere betreffend:

⁶ SR 916.443.10

⁷ SR 916.443.10

II

Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

3. März 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr